

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 5. April 2017

AKTUELLES

Bundesgerichtshof kippt Darlehensgebühr der Bausparkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wieder hat der Bundesgerichtshof zu Bearbeitungsentgelten in Darlehensverträgen entschieden. Wieder wird eine Rückforderungswelle zu erwarten sein. Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage der Wirksamkeit einer Bestimmung in einem Bausparvertrag, wonach bei Auszahlung des Darlehens eine Gebühr in Höhe von 2% der Darlehenssumme fällig wird, auseinandergesetzt. Eine solche Klausel stellt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs aber eine unangemessene Benachteiligung des Bausparkkunden als Verbraucher dar (Fn. 1).

Damit folgt der Bundesgerichtshof der Rechtsprechung zur Unwirksamkeit zu vorformulierten Klauseln über Bearbeitungsentgelte in Verbraucherdarlehensverträgen (Fn. 2) und stärkt die Verbraucherrechte erneut.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs handelt es sich bei einer Klausel über eine sogenannte Darlehensgebühr um eine Preisnebenabrede, die der gerichtlichen Klauselkontrolle zugänglich ist.

Die Rechtsfolgen und praktischen Auswirkungen:

Aufgrund der Unwirksamkeit der Klausel kann eine bereits erhobene und an die Bausparkasse gezahlte Darlehensgebühr zurückgefordert werden. Zurzeit ist noch fraglich, wieviel Zeit für die Rückforderung einer zu Unrecht gezahlten Darlehensgebühr zur Verfügung steht. Grundsätzlich sollte aber die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis greifen. Hier-nach muss eine in 2014 geleistete Darlehensgebühr bis spätestens Ende 2017 zurückgefordert werden.

Ob aber nicht – im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Unwirksamkeit von Klauseln über ein Bearbeitungsentgelt bei Verbraucherdarlehensverträgen – auch auf die absolute Verjährungsfrist (Verjährung innerhalb von zehn Jahren) abzustellen sein könnte, ist noch nicht geklärt.

Fest steht aber, dass die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur weiteren Rechtsklarheit führt und die Verbraucherinteressen zusätzlich stärkt.

Fn. 1: BGH Urteil vom 08.11.2016 - XI ZR 552/15 -

Fn. 2: BGH Urteile vom 13.05.2014 - XI ZR 405/12 – und - XI ZR 170/13 -

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

Zitat der Woche

*„Die hohen Steuern und Abgaben machen die
Lohnerhöhungen zu einem hohlen Osterei.“*

*Otto Kentzler (*1941)*

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de